



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

#### A) Problem

##### 1. *Kirchensteuer bei zentraler Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe*

Kirchensteuer wird im Freistaat Bayern von den Bürgern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Bayern erhoben, die einer kirchenumlagerhebenden Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehören. Diese Bürger werden auch von bayerischen Finanzämtern zur Einkommensteuer veranlagt. Bei Bürgern mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Freistaates Bayern wird für die durch eine lohnsteuerliche Betriebsstätte in Bayern gezahlten Löhne und Gehälter Kirchenlohnsteuer erhoben.

Gemäß § 20a der Abgabenordnung (AO) i. V. m § 21 AO und den hierzu ergangenen Verordnungen haben einige bayerische Finanzämter zentrale Zuständigkeiten für das gesamte Bundesgebiet für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer im Baugewerbe. Diese Zuständigkeit ist nicht an den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich dieses Finanzamtes geknüpft.

##### 2. *Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union*

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S.2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35) gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Durch die Datenschutz-Grundverordnung soll ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in allen Mitgliedstaaten erreicht werden.

Trotz ihres Charakters als Verordnung enthält die Datenschutz-Grundverordnung einige konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Sie löst zudem in datenschutzrelevanten Regelungen des Fachrechts umfassenden Anpassungsbedarf aus. Die nationalen Gesetze sind deshalb an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen. Dies gilt auch für die Gesetze der Länder und damit auch für das Kirchensteuergesetz.

##### 3. *Verspätungszuschlag*

Nach § 152 Abs. 1 AO kann im Falle einer verspäteten Abgabe einer Steuererklärung ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Die Regelungen der Abgabenordnung gelten auch für die Kirchengemeinde, soweit das Kirchensteuergesetz nichts Abweichendes bestimmt. Der Verspätungszuschlag käme grundsätzlich auch bei der von den Kirchensteuerämtern im Veranlagungsverfahren erhobenen Kirchen-einkommensteuer und Kirchenkapitalertragsteuer sowie bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Finanzämter zur Anwendung. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages lag bisher im Ermessen des Kirchensteueramtes bzw. Finanzamtes. Die kirchenumlagerhebenden Religionsgemeinschaften verzichten jedoch bei der Kirchensteuer auf Druckmittel

und Sanktionen, so dass die Festsetzung eines Verspätungszuschlages nicht erfolgte.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) wurden die Regelungen der Abgabenordnung zum Verspätungszuschlag geändert. Danach ist bei nach dem 31. Dezember 2018 einzureichenden Steuererklärungen zwingend ein Verspätungszuschlag festzusetzen, wenn eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, die sich auf ein Jahr bezieht, besteht und diese nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres eingereicht wird. Hierunter würde auch die Veranlagung zur Kircheneinkommensteuer und zur Kirchenkapitalertragsteuer durch die Kirchensteuerämter sowie die Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Finanzämter fallen.

## **B) Lösung**

### **1. Kirchensteuer bei zentraler Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe**

Es wird klargestellt, dass im Baugewerbe tätige Bürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, bei denen für die Einkommensteuer bzw. die Lohnsteuer aufgrund der zentralen Zuständigkeit ein bayerisches Finanzamt zuständig ist, in Bayern auch zur Kirchensteuer herangezogen werden.

### **2. Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union**

Das Kirchensteuergesetz wird geändert, soweit sich aus der Datenschutz-Grundverordnung Änderungsbedarf ergibt.

### **3. Verspätungszuschlag**

Bei einer verspäteten Abgabe

- der Einkommensteuererklärung, die bei der Kircheneinkommensteuer und der Kirchenkapitalertragsteuer als Steuererklärung gilt, oder
- der Erklärung für die Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer nach Art. 13a Abs. 3 KirchStG

wird für den Bereich der Kirchenumlage bzw. bei der Feststellungserklärung auf Bitten der kirchenumlageerhebenden Religionsgemeinschaften kein Verspätungszuschlag festgesetzt.

## **C) Alternativen**

Keine

## **D) Kosten**

### **1. Kosten für den Staat**

Bei den Fällen einer Kirchensteuerpflicht in Bayern aufgrund der zentralen Zuständigkeit bayerischer Finanzämter für das Baugewerbe fallen bei den Finanzämtern Kosten für die Verwaltung der Kirchenlohn- und Kirchenkapitalertragsteuer und die Datenübermittlung für Zwecke der Kircheneinkommensteuer an. Diese werden von den Religionsgemeinschaften im Rahmen der bereits bestehenden Verwaltungsvereinbarungen erstattet.

### **2. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Keine

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

#### § 1

#### Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz (KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), das zuletzt durch § 1 Abs. 205 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, Steuern (Kirchensteuern) zu erheben. <sup>2</sup>Wenn Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können sie Steuern (Bekenntnissteuern) erheben. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Kirchensteuern gelten für die Bekenntnissteuern entsprechend.“

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Umlagepflichtig sind die Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften,

1. die in Bayern wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einem Steuerbetrag zur Einkommensteuer veranlagt sind oder von deren Einkünften ein Steuerabzug vorgenommen wird, soweit sie nicht in einem anderen Land zur Umlage im Lohnabzugsverfahren herangezogen werden oder
2. die außerhalb Bayerns wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
  - a) wenn für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO ein bayerisches Finanzamt zuständig ist,
  - b) soweit für ihre Einkünfte aus einer bayerischen Betriebsstätte Lohnsteuer einbehalten wird, wobei als bayerische Betriebsstätte in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AO in Verbindung mit § 21 AO jede Betriebsstätte gilt, für deren Lohnsteuer ein bayerisches Finanzamt zuständig ist oder
  - c) soweit ein in Bayern ansässiger Abzugsverpflichteter von ihren Kapitalerträgen Kirchenkapitalertragsteuer einbehält und abführt und die Gemeinschaft nach dem Recht des Wohnsitzlandes für die Kirchenkapitalertragsteuer hebeberechtigt ist.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

- c) Die Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.

3. Art. 8 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Maßgeblich ist den Fällen des Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b der in Bayern geltende Umlagesatz, in den Fällen des Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Umlagesatz der außerhalb Bayerns umlageerhebenden Gemeinschaft.“

4. Art. 13a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 13a

Abzug und Veranlagung von Kirchenkapitalertragsteuer“.

- b) In Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „(AO)“ gestrichen.

5. Art. 15a wird wie folgt gefasst:

„Art. 15a

Datenschutz

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber oder Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die für den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Steuerabzug verarbeiten. <sup>2</sup>Für andere Zwecke darf er sie nur verarbeiten, soweit der Kirchensteuerpflichtige einwilligt oder dies gesetzlich zugelassen ist.“

6. Dem Art. 18 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>§ 152 AO findet bei der Kirchenumlage und bei Verfahren im Sinn des Art. 13a Abs. 3 keine Anwendung.“

## § 2

### Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2220-4-1-F/K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 1 werden nach der Angabe „Abs. 4“ die Wörter „des Kirchensteuergesetzes –“ eingefügt.  
b) In Abs. 4 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „der Standesbeamte“ durch die Wörter „das Standesamt“ ersetzt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>In den Fällen, in denen ein bayerisches Finanzamt nach § 20a der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 21 AO für die Veranlagung zur Einkommenssteuer zuständig ist, ist für Angehörige der Römisch-Katholischen Kirche die Diözese für die Erhebung der Kircheneinkommensteuer zuständig, in deren Gebiet sich der Sitz des für die Veranlagung zuständigen Finanzamtes befindet. <sup>2</sup>Umfasst die Gemeinde, in der sich der Sitz des Finanzamtes befindet, das Gebiet mehrerer Diözesen, ist die Diözese mit dem größten Flächenanteil der Gemeinde zuständig.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „(EStG)“ eingefügt.

4. In § 15 Abs. 3 Satz 1, § 15a Satz 1, 2 und 3 und § 17 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „EStG“ ersetzt.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines****1. Kirchensteuer bei zentraler Zuständigkeit für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe**

Kirchensteuer wird im Freistaat Bayern von den Bürgern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Bayern erhoben, die einer kirchenumlageerhebenden Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehören. Diese Bürger werden auch von bayerischen Finanzämtern zur Einkommensteuer veranlagt. Bei Bürgern mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Freistaates Bayern wird für die durch eine lohnsteuerliche Betriebsstätte im Freistaat Bayern gezahlten Löhne und Gehälter Kirchenlohnsteuer erhoben.

§ 20a der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 21 AO und die hierzu ergangenen Verordnungen regeln zentrale Zuständigkeiten einzelner Finanzämter für das gesamte Bundesgebiet für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer im Baugewerbe. Bei Unternehmern, die einen Wohnsitz im Ausland und zudem einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, richtet sich das zentral zuständige Finanzamt nach § 20a Abs. 1 AO i. V. m. § 21 Abs. 1 AO und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung. Dies gilt auch für die Lohnsteuer der von diesen beschäftigten Arbeitnehmern und die Lohnsteuer in den Fällen der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe durch ausländische Verleiher nach § 20a Abs. 2 AO i. V. m. § 21 Abs. 1 AO und der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung. Für Arbeitnehmer ausländischer Bauunternehmer, die einen Wohnsitz im Ausland und zudem einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, richtet sich das zentral zuständige Finanzamt nach § 20a Abs. 3 AO i. V. m. § 21 Abs. 1 AO und der Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau.

Bayerische Finanzämter sind seit 2001 für in Italien, Österreich und Ungarn ansässige Bauunternehmer und bei ausländischen Bauunternehmern beschäftigte Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Italien, Österreich und Ungarn zuständig, seit 1. Juni 2018 ferner für einen Teil der in Polen ansässigen Bauunternehmer und deren Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Polen.

Es wird klargestellt, dass in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit für die Lohnsteuer und die Einkommensteuer bei einem bayerischen Finanzamt im Freistaat Bayern auch dann eine Kirchensteuerpflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des Bauunternehmers bzw. seines Arbeitnehmers nicht in Bayern befindet. Damit wird sichergestellt, dass inländische Einkünfte dieser Steuerpflichtigen auch hinsichtlich der Kirchensteuer nicht unverteuert bleiben. Aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV folgt auch die Verpflichtung des Staates, eine effektive Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer zu gewährleisten und insbesondere sicherzustellen, dass das Besteuerungsrecht der dort genannten Religionsgemeinschaften durch Zuständigkeitsregelungen, die in einem ganz anderen Sachzusammenhang getroffen worden sind, nicht verkürzt oder entzogen wird.

**2. Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union**

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung –DSGVO, ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2; L74 vom 4. März 2021, S. 35) gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Durch die Datenschutz-Grundverordnung soll ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in allen Mitgliedstaaten erreicht werden.

Trotz ihres Charakters als Verordnung enthält die Datenschutz-Grundverordnung einige konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Sie löst zudem in datenschutzrelevanten Regelungen des Fachrechts umfassenden Anpassungsbedarf aus. Die nationalen Gesetze sind deshalb an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen. Dies gilt auch für die Gesetze der Länder und damit auch für das Kirchensteuergesetz.

Das Kirchensteuergesetz enthält Vorschriften zur Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten. Direkt sind folgende Vorschriften betroffen:

- Art. 3 Abs. 4 KirchStG (Abgabe der Erklärung über den Austritt aus einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft),
- Art. 13 Abs. 2 KirchStG (Einbehalt und Abführung der Kirchenlohnsteuer),
- Art. 13a Abs. 1 KirchStG (Einbehalt und Abführung der Kirchenkapitalertragsteuer),
- Art. 13a Abs. 2 KirchStG (Erklärung zur Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer),
- Art. 13a Abs. 3 KirchStG (Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer durch die Finanzämter),
- Art. 15a KirchStG (Datenschutz bei der Kirchenlohnsteuer und der im Quellenabzug erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer),
- Art. 16 Abs. 5 KirchStG (Bereitstellung der Unterlagen für die Kirchengrundsteuer) sowie
- Art. 25 KirchStG (Auskunftspflichten und Steuererklärungen).

Bei den vorgenannten Vorschriften besteht bis auf Art. 15a kein Änderungsbedarf, da diese den Vorgaben von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e, Abs. 2 und 3 sowie Art. 9 DSGVO entsprechen.

Art. 15a ist an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung anzupassen.

Über den Verweis auf die Abgabenordnung in Art. 18 Abs. 1 KirchStG ist zudem verfahrensrechtlich die gesamte Kirchengrundumlage und die Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer betroffen. Durch das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) und das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) wurde die Abgabenordnung an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Die Datenschutzvorschriften der Abgabenordnung gelten somit grundsätzlich auch für die gesamte Kirchengrundumlage und die Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer.

Soweit die Kirchengrundumlage von den kirchengrundumlageerhebenden Kirchen, Religionsgemeinschaften oder weltanschaulichen Gemeinschaften verwaltet wird, richtet sich der Datenschutz jedoch nach den Datenschutzbestimmungen der jeweiligen Kirche, Religionsgemeinschaft bzw. weltanschaulichen Gemeinschaft, soweit diese im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung stehen (Art. 91 Abs. 1 DSGVO). Die kirchengrundumlageerhebenden Religionsgemeinschaften haben ihre Datenschutzregelungen an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Einer entsprechenden Regelung im Kirchensteuergesetz bedarf es aufgrund der unmittelbaren Geltung der Datenschutz-Grundverordnung nicht.

### **3. Verspätungszuschlag**

Nach § 152 Abs. 1 AO kann im Falle einer verspäteten Abgabe einer Steuererklärung, zu deren Abgabe eine Verpflichtung besteht, ein Verspätungszuschlag erhoben werden. Die Regelungen der Abgabenordnung gelten auch für die Kirchengrundumlage, soweit das Kirchensteuergesetz nichts Abweichendes bestimmt (Art. 18 Abs. 1 KirchStG).

Die im Veranlagungsverfahren erhobene Kirchensteuer wird in Bayern von den Kirchensteuerämtern verwaltet (Art. 17 Abs. 1 KirchStG).

Bei der Kirchengrundumlage ermitteln die Finanzämter im Rahmen der Festsetzung der staatlichen Einkommensteuer die Bemessungsgrundlage. Auf deren Grundlage setzen die Kirchensteuerämter die Kirchengrundumlage fest. Nach Art. 25 Satz 2 KirchStG hat der kirchengrundumlagepflichtige Bürger eine Steuererklärung für die Festsetzung der Kirchensteuer abzugeben. Als solche Erklärung gilt nach Art. 25 Satz 3 KirchStG die Einkommensteuererklärung. Besteht eine Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung, käme der Verspätungszuschlag bei deren verspäteten Abgabe auch bei der Kirchengrundumlage zur Anwendung.

Bei der Kirchenkapitalertragsteuer kann der kirchensteuerpflichtige Bürger der Erhebung dieser Steuer im Quellenabzug durch die Kreditinstitute bzw. Versicherung durch die Einlegung eines Sperrvermerks widersprechen. In diesem Fall wird die Steuer im Veranlagungsverfahren erhoben. Entweder korrigiert der Bürger durch einen Antrag nach § 32d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) seine staatliche Kapitalertragsteuer im Rahmen seiner Veranlagung zur Einkommensteuer, was zu einer Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer durch das Finanzamt führt. Oder der Bürger reicht eine Erklärung zur Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer durch das Finanzamt ein. In beiden Fällen übermittelt das Finanzamt die Bemessungsgrundlage dem Kirchensteueramt, welches auf dieser Grundlage die Kirchenkapitalertragsteuer erhebt. Der Bürger kommt dadurch entweder seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung zur Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer (§ 51a Abs. 2e Satz 3 i. V. m. Abs. 2d Satz 1 EStG und Art. 13a Abs. 2 KirchStG) oder zur Abgabe einer Feststellungserklärung (Art. 13a Abs. 3 KirchStG) nach. Hier käme bei einer verspäteten Abgabe der Verspätungszuschlag zur Anwendung, da ein Verspätungszuschlag nach § 181 Abs. 1 AO auch bei einer verspäteten Abgabe von Feststellungserklärungen möglich ist.

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages lag bisher im Ermessen des Kirchensteueramtes bzw. Finanzamtes. Die kirchenumlageerhebenden Religionsgemeinschaften verzichten jedoch bei der Kirchensteuer auf Druckmittel und Sanktionen, so dass Verspätungszuschläge nicht festgesetzt wurden.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) wurden die Regelungen der Abgabenordnung zum Verspätungszuschlag geändert. Danach ist bei nach dem 31. Dezember 2018 einzureichenden Steuererklärungen zwingend ein Verspätungszuschlag festzusetzen, wenn eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, die sich auf ein Jahr bezieht, besteht und diese nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres eingereicht wird. Hierunter würden auch die Veranlagung zur Kircheneinkommensteuer und zur Kirchenkapitalertragsteuer bzw. die Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer fallen.

Eine zwingende Festsetzung eines Verspätungszuschlages steht im Widerspruch zum Grundanliegen der kirchenumlageerhebenden Religionsgemeinschaften, keine Druck- oder Zwangsmittel gegenüber ihren Mitgliedern anzuwenden. Auf Bitten der Religionsgemeinschaften wird bei der Kirchenumlage und bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage zur Kirchenkapitalertragsteuer auf die Erhebung eines Verspätungszuschlages bei einer verspäteten Erklärungsabgabe verzichtet. Die Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer durch die Finanzämter kann auch durch andere Instrumente der Abgabenordnung, die auch bei der Kirchensteuer zur Anwendung kommen, wie zum Beispiel eine Schätzung, sichergestellt werden.

## **B. Zu den Einzelvorschriften**

### **Zu § 1**

#### ***Zu Nr. 1 (Änderung des Art. 1 KirchStG)***

Die Bezeichnung Kirchensteuer entspricht nicht immer dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft bzw. weltanschaulichen Gemeinschaft. Im Einklang mit der schon lange geübten Praxis wird fakultativ und gleichbedeutend der Begriff Bekenntnissteuer verwendet.

**Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 6 KirchStG)***Zu Buchst. a*

Die Umlagepflicht ist bisher in Abs. 1 und Abs. 2 geregelt. Beide Absätze werden zusammengefasst und ergänzt.

Zu Abs. 1 Nr. 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen Abs. 1.

Zu Abs. 1 Nr. 2

Abs. 1 Nr. 2 regelt die Umlagepflicht für Angehörige kirchensteuererhebender Gemeinschaften mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Bayerns.

Zu Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a

Für die Fälle, in denen ein bayerisches Finanzamt nach § 20a AO i. V. m. § 21 AO und der hierzu ergangenen Verordnungen im Baugewerbe (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau) zentral für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständig ist, ist die Kirchensteuerpflicht für die Angehörigen einer kirchenumlageerhebenden Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft mit Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Freistaates Bayern klarstellend zu regeln. Betroffen sind

- Bauunternehmer mit einem Wohnsitz im Ausland und einem weiteren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland und
- Beschäftigte solcher Bauunternehmer mit Wohnsitz im Ausland, die ebenfalls einen weiteren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben.

Durch den neuen Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a KirchStG wird klargestellt, dass diese Personen im Freistaat Bayern kirchensteuerpflichtig sind, wenn sie einer kirchenumlageerhebenden Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehören.

Haben die Bauunternehmer bzw. deren Beschäftigte neben dem Wohnsitz im Ausland einen weiteren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern, ergibt sich ihre Kirchensteuerpflicht bereits aus Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 KirchStG. Auch in diesen Fällen bestimmt sich das für die Einkommensteuer zuständige bayerische Finanzamt nach den spezielleren Regelungen der §§ 20a, 21 AO.

Der Staat kommt damit seiner Verpflichtung nach, den kirchensteuererhebenden Körperschaften die „bürgerlichen Steuerlisten“ im Sinne von Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 WRV, d.h. die Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuer, zur Verfügung zu stellen und diesen eine effektive Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer zu ermöglichen. Der abzugsverpflichtete Arbeitgeber behält die Kirchenlohnsteuer für Rechnung der Religionsgemeinschaft ein. Die Frage, bei welchem konkreten Steuergläubiger (Diözese, Landeskirche usw.) das Aufkommen verbleibt, ist wie jede Form innerkirchlichen Finanzausgleichs eine Selbstverwaltungsangelegenheit der jeweiligen Religionsgemeinschaft.

Zu Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b

Die Regelung entspricht dem bisherigen Abs. 2 Satz 1. Zudem wird klargestellt, dass in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit eines bayerischen Finanzamtes nach § 20a AO i. V. m. § 21 AO und der hierzu ergangenen Verordnungen für die Einkommen- und Lohnsteuer im Baugewerbe (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau) von einer Betriebsstätte im Freistaat Bayern auszugehen ist.

Zu Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c

Die Regelung entspricht dem bisherigen Abs. 2 Satz 2.



*Zu Buchst. b*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung von Abs. 1 und Abs. 2.

*Zu Buchst. c*

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Zusammenfassung von Abs. 1 und Abs. 2 und die dadurch bedingte Streichung des bisherigen Abs. 2.

**Zu Nr. 3 (Änderung Art. 8 KirchStG)**

Es wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen sich eine Kirchensteuerpflicht im Freistaat Bayern aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a KirchStG ergibt, der bayerische Kirchensteuersatz zur Anwendung kommt.

Bei der Kirchenlohnsteuer gilt das Betriebsstättenprinzip (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KirchStG). Befindet sich die Betriebsstätte in Bayern, kommt der bayerische Kirchensteuersatz zur Anwendung.

In den Fällen des Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c KirchStG entspricht die Regelung dem bisherigen Art. 8 Abs. 1 Satz 4 KirchStG.

**Zu Nr. 4 (Änderung des Art. 13a KirchStG)***Zu Buchst. a*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Art. 13a regelt u. a. die Veranlagung zur Kirchenkapitalertragsteuer und nicht zur staatlichen Kapitalertragsteuer.

*Zu Buchst. b*

Es handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 5 (Änderung des Art. 15a KirchStG)**

Die Kirchenlohnsteuer wird im Quellenabzug neben der staatlichen Lohnsteuer vom Arbeitgeber einbehalten. Bei der Kirchenkapitalertragsteuer erfolgt ein Quellenabzug durch die Kreditinstitute bzw. Versicherungen neben der staatlichen Kapitalertragsteuer, es sei denn, der kirchensteuerpflichtige Bürger hat dem durch die Einlegung eines Sperrvermerks widersprochen.

Hierfür erhalten die Arbeitgeber über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bzw. die Kreditinstitute und Versicherungen über eine Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) beim Bundeszentralamt für Steuern Kenntnis von der Religionszugehörigkeit ihres Arbeitnehmers bzw. Kunden. Bei der Religionszugehörigkeit handelt es sich um ein sensibles personenbezogenes Datum, so dass hier die Regelungen des Datenschutzes zur Anwendung kommen.

Bisher ist in Art. 15a KirchStG die Verwendung der durch das Abzugsverfahren erlangten Daten geregelt. Dieser Begriff ist vor dem Hintergrund der Datenschutz-Grundverordnung dahingehend weiter zu fassen, dass die Verarbeitung der Daten nur unter den in Art. 15a KirchStG geregelten Voraussetzungen möglich ist.

Nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO fallen unter die Verarbeitung folgende Vorgänge und Vorgangsreihen:

- das Erheben,
- das Erfassen,
- die Organisation,
- das Ordnen,
- die Speicherung,
- die Anpassung und Veränderung,
- das Auslesen,
- das Abfragen,
- die Verwendung,
- die Offenlegung,

- der Abgleich oder die Verknüpfung und
- die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Verarbeitung mit Hilfe automatischer Verfahren oder manuell ausgeführt wird.

Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, bedarf gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO einer Einwilligung im Sinne des Art. 4 Nr. 11, 7 DSGVO. Der Begriff der „Zustimmung“ wird daher in „Einwilligung“ geändert.

#### **Zu Nr. 6 (Änderung des Art. 18 KirchStG)**

Die Regelungen der Abgabenordnung zur Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei der verspäteten Abgabe einer Steuererklärung oder einer Feststellungserklärung kommen bei der im Veranlagungsverfahren erhobenen Kircheneinkommensteuer und Kirchenkapitalertragsteuer nicht zur Anwendung.

Wenn bei der Kirchenkapitalertragsteuer eine Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Kirchenkapitalertragsteuer erfolgt, ist hierfür das Finanzamt zuständig. Die Verzögerungen durch eine verspätete Erklärungsabgabe, denen durch einen Verspätungszuschlag entgegengewirkt werden soll, treten in diesem Fall beim Finanzamt auf. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei dem besonderen Verfahren der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Kirchenkapitalertragsteuer stünde aber im Widerspruch zum Grundverständnis der kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaften, bei der Kirchenumlage auf Druck- bzw. Zwangsmittel zu verzichten. Deshalb erfolgt auch bei der verspäteten Abgabe der Feststellungserklärung keine Festsetzung eines Verspätungszuschlages.

#### **Zu § 2**

##### **Zu Nr. 1 (Änderung § 1 AVKirchStG)**

*Zu Buchst. a*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

*Zu Buchst. b*

Nach den Vorgaben des Kirchensteuergesetzes ist die Kirchenaustrittserklärung als amtsaufnahmefähige Willenserklärung gegenüber dem Standesamt abzugeben, wahlweise entweder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form oder persönlich zur Niederschrift beim Standesamt (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 KirchStG).

Hieran anknüpfend ist in § 1 Abs. 1 AVKirchStG die örtliche Zuständigkeit des Standesamtes geregelt. Zum 1. November 2006 war diese bis dahin in § 2 Abs. 1 und 2 AVKirchStG zu findende Regelung bereits dahingehend präzisierend geändert worden, dass für den Empfang der Erklärung das Standesamt und nicht der Standesbeamte zuständig ist. Nunmehr soll auch in der Verfahrensvorschrift des § 1 Abs. 4 AVKirchStG, die vorgibt, dass der Standesbeamte bestimmte behördliche Mitteilungspflichten zur Information anderer Stellen über einen Kirchenaustritt zu erfüllen hat, diese Klarstellung erfolgen. Auch in dieser Verfahrensvorschrift ist „der Standesbeamte“ mit Blick auf die Vorgaben des Kirchensteuergesetzes nicht als Bezeichnung einer Person, sondern der Behörde aufzufassen.

##### **Zu Nr. 2 (Änderung § 4 AVKirchStG)**

*Zu Buchst. a*

Durch die Einfügung des Abs. 3 in § 4 AVKirchStG wird die Zuständigkeit für die im Veranlagungsverfahren erhobene Kirchensteuer in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit eines bayerischen Finanzamtes für die Veranlagung zur Einkommensteuer im Baugewerbe nach § 20a AO i. V. m. § 21 AO und den hierzu ergangenen Verordnungen (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung und Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau) bei Angehörigen der Römisch-Katholischen Kirche geregelt.

Befindet sich der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt im Freistaat Bayern, ergibt sich eine Kirchensteuerpflicht nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 KirchStG. Bei einem Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Freistaates Bayern besteht eine Kirchensteuerpflicht nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a KirchStG.

Unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ist bei Angehörigen der Römisch-Katholischen Kirche die Diözese zuständig, in deren Gebiet sich der Sitz des Finanzamtes befindet (Satz 1). Hieraus ergibt sich in diesen Fällen bei einer zentralen Zuständigkeit eines bayerischen Finanzamtes für die Einkommensteuer im Baugewerbe auch eine zentrale Zuständigkeit bei der im Veranlagungsverfahren erhobenen Kirchensteuer.

Im Freistaat Bayern gibt es Gemeinden, die zum Gebiet mehrerer Diözesen gehören. Wenn sich der Sitz des zentral für die Einkommensteuer im Baugewerbe zuständigen bayerischen Finanzamtes in einer solchen Gemeinde befindet, ist die Diözese zuständig, der der flächenmäßig größte Teil des Gemeindegebietes zuzurechnen ist (Satz 2).

*Zu Buchst. b*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des Abs. 3.

**Zu Nr. 3 (Änderung § 14 AVKirchStG)**

Durch die redaktionelle Änderung wird die amtliche Abkürzung des Einkommensteuergesetzes eingefügt.

**Zu Nr. 4 (Änderung § 15, § 15a und § 17 AVKirchStG)**

Durch die redaktionelle Änderung wird beim Verweis auf das Einkommensteuergesetz dessen amtliche Abkürzung verwendet.

**Zu § 3**

Die Änderungen des Kirchensteuergesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes treten mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft. Hieraus ergibt sich kein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich garantierte Rückwirkungsverbot von Gesetzesänderungen.

Da es sich hinsichtlich der Kirchensteuerpflicht in den Fällen einer zentralen Zuständigkeit eines bayerischen Finanzamtes für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer im Baugewerbe um eine Klarstellung handelt, treten die hierfür notwendigen Änderungen mit Wirkung ab den 1. Juni 2018 in Kraft (§ 1 Nr. 2 und 3, § 2 Nr. 2 des Entwurfs). Ab 1. Juni 2018 besteht die zentrale Zuständigkeit in Bayern für einen Teil der in Polen ansässigen Bauunternehmer und deren Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Polen.

Die Datenschutz-Grundverordnung trat am 25. Mai 2018 als unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft. Durch die Änderung von Art. 15a KirchStG (§ 1 Nr. 5 des Entwurfs) wird die insoweit schon über die Datenschutz-Grundverordnung geltenden Regelungen im Kirchensteuergesetz nachvollzogen.

Bei der Änderung von Art. 18 Abs. 2 KirchStG (§ 1 Nr. 6 des Entwurfs) ergibt sich zwar eine Rückwirkung. Diese wirkt sich jedoch zugunsten des Steuerpflichtigen aus. Verspätungszuschläge wurden bei der Kirchenumlage bisher nicht erhoben. Sie würden verpflichtend aufgrund der Änderung der Abgabenordnung für nach dem 31. Dezember 2018 abzugebende Steuer- und Feststellungserklärungen zu erheben sein, wenn diese nicht innerhalb von 14 Monaten eingereicht werden. Damit würde ein Verspätungszuschlag für ab dem 1. März 2020 verspätet eingereichte Erklärungen anfallen. Durch die Gesetzesänderung entfallen jedoch die Verspätungszuschläge.

Bei den sonstigen Änderungen in § 1 (§ 1 Nr. 1 und Nr. 4) und § 2 (§ 2 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 des Entwurfs) ergibt sich keine Rückwirkung.